

**Einstimmiger Beschluss der Hauptversammlung gem.
Protokoll vom 03.10.2024**

Behandlung von Förderungen

Um Förderungsansuchen rasch erledigen zu können werden folgende Grundlagen für Förderungen, einstimmig, durch den EV-Vorstand festgelegt:

- a.) Wir ersuchen um sofortige Beilage sämtlicher Einkommensbestätigungen (das sind: Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Arbeit inkl. Überstunden und Zuschläge, Unterhaltszahlungen, Alimente, Renten, Pensionen, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützungen, Karenzgeld, Lehrlingsentschädigungen, Mindestsicherung usw.) aller im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder für die letzten 3 Monate. Alle übermittelten Unterlagen werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Wir ersuchen um Übermittlung dieser Unterlagen in einem verschlossenen Kuvert, abzugeben in der Direktion mit dem Vermerk: Elternverein – Förderungsansuchen – zu Händen Kassier.

Ab Prüfung des Elternvereins, stehen dem Antragsteller 2 Wochen Nachfrist zur Verfügung um eventuell fehlende Unterlagen nachzureichen. Sollten diese nicht eingehen, wird der Antrag nicht mehr bearbeitet.

- b.) Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen, von der Direktion abzustempeln und die Richtigkeit der Angaben durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- c.) Der Elternverein wird die Zahlungen im Voraus an das am Formular angegebene Konto des Erziehungsberechtigten überweisen. Das heißt, sobald ein Ansuchen um eine Förderung für das laufende Schuljahr einlangt, gelangt dieses nach positiver Prüfung durch den Vorstand zur Auszahlung, auch wenn die Veranstaltung erst nach dem Auszahlungszeitpunkt stattfindet.
- d.) Selbstverständlich werden die betroffenen Eltern umgehend schriftlich über die Entscheidung des Elternvereinsvorstandes informiert.
- e.) Es werden maximal 50 % der Kosten gefördert, abzüglich des EV-Beitrages, sollte dieser noch nicht bezahlt worden sein. Wobei in besonderen Härtefällen Sonderregelungen getroffen werden können.
- f.) Grundsätzlich werden Förderungen akontiert und der Vorstand behält sich das Recht vor, Förderungen zurückzuverlangen, wenn es zu keiner Teilnahme bei der Schulveranstaltung kommt bzw. wenn die Förderung der Bildungsdirektion und des Elternvereins die definitive Höhe der Schulveranstaltung übersteigt.
- g.) Es ist grundsätzlich im Förderansuchen zu vermerken, ob eine Förderung durch die Bildungsdirektion beantragt wurde. Falls nein, muss begründet werden warum dies nicht erfolgt.
Die Höhe der Förderung durch die Bildungsdirektion ist dem Elternverein mitzuteilen. Wird, ohne nachvollziehbare Gründe, kein Förderansuchen an die Bildungsdirektion gestellt, erfolgt auch keine Förderung durch den Elternverein. Ein von der Bildungsdirektion abgelehntes Förderansuchen hat keine negative Auswirkung auf die Förderung durch den Elternverein.

Nachfolgende Einkommensgrenzen wurden einvernehmlich im Vorstand als Förderungsgrenzen, ab dem Schuljahr 2024/2025, festgelegt. Alle nachfolgenden Beträge sind Netto exkl. Familienbeihilfe:

1 Erwachsener + 1 Kind	EUR	2.044,00
1 Erwachsener + 2 Kinder	EUR	2.516,00
1 Erwachsener + 3 Kinder	EUR	2.988,00
2 Erwachsene + 1 Kind	EUR	2.358,00
2 Erwachsene + 2 Kinder	EUR	3.302,00
2 Erwachsene + 3 Kinder	EUR	3.774,00

Der Elternvereinsvorstand behält sich das Recht vor die Richtlinien auf Praktikabilität zu prüfen und zu ändern.

Einvernehmlich gezeichnet!
Der gesamte Vorstand des Elternvereins